



Marktgemeindeamt Maria Lankowitz

Bezirk Voitsberg - Land Steiermark

Allgemeines Schriftstück

GZ: A-2024-1028-00517/0005
Datum: 15.072024

Kontaktdaten

SB/Abt: Ing. Gunter Lenk
Tel: 03144/3484-205
Mail: gemeinde@maria-lankowitz.gv.at

**Gegenstand: Katastrophenlage in der Gemeinde Maria Lankowitz,,
Aufenthalts- und Betretungsverbot.**

Verordnung

§ 1

Gemäß § 10 Abs. 2 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes, LGBl. Nr.62/1999 idgF., in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Z 5 der Steiermärkischen Gemeindeordnung idgF. wird zum Schutz der körperlichen Sicherheit und der Gesundheit von Personen das Verlassen der nachfolgend angeführten Objekte und ein Verbot des Betretens dieser Objekte angeordnet:

Ort	Straße oder Katastralgemeinde	Hausnummer oder Grundstücksnummer	Wohnung Nummer
8591 Maria Lankowitz	Niedergößnitz	59	

§ 2

Bei für Leib und Leben erkennbarer Gefahr können Personen, welche den angeordneten Maßnahmen nicht Folge leisten, gemäß § 13 des Stmk. Katastrophenschutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 62/1999 idgF., unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt aus dem Gefahrenbereich geführt werden.

§ 3

Die Nichteinhaltung dieser Verordnung wird zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß §18 Abs 1 Z3 des Stmk. Katastrophenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999 idgF. von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 3.634,- bestraft.

§ 4

Diese Verordnung trat am **13.07.2024 um 17:00 Uhr in Kraft** und wird aufgehoben, sobald eine Gefahr nicht mehr zu befürchten ist.

**Der Vizebürgermeister
Bernd Mara**

Ergeht an:

1. die betroffenen Objekteigentümer bzw. die im Objekt wohnhaften oder sich befindlichen Personen,
2. Gemeinde Maria Lankowitz zur Kundmachung mittels Megaphon im Umkreis des Gefahrenbereiches und zwecks Anschlag an die Gemeindetafel,
3. die Polizeiinspektion Köflach, 8580 Köflach zur Überwachung der Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen.
4. das Bezirkspolizeikommando Voitsberg, 8570 Voitsberg zur Kenntnis,
5. die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, 8570 Voitsberg zur Kenntnis,
6. die Landeswarnzentrale Steiermark zur Kenntnis.